



MINISTERIO PÚBLICO
REPÚBLICA DEL PERÚ

Arbeitsvereinbarung zwischen Eurojust und der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Peru



MINISTERIO PÚBLICO
REPÚBLICA DEL PERÚ

Arbeitsvereinbarung zwischen Eurojust und der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Peru

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“), für die Zwecke dieser Arbeitsvereinbarung vertreten durch Ladislav Hamran, Präsident von Eurojust, und

Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Peru, im Namen der zuständigen Behörden der Republik Peru (im Folgenden „Peru“) und für die Zwecke dieser Arbeitsvereinbarung vertreten durch die Stellvertretende Oberste Staatsanwältin und Leiterin der Abteilung für internationale Zusammenarbeit und Auslieferungen, Ellyde Secilia Hinojosa Cuba, benannt durch den Beschluss Nr. 1521-2024-MP-FN vom 8. Juli 2024,

im Folgenden als „Parteien“ bzw. einzeln als „Partei“ bezeichnet –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI¹ des Rates (im Folgenden: Eurojust-Verordnung) und insbesondere Artikel 47 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 52 Absätze 1 und 2;

gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 052, das Organgesetz der Staatsanwaltschaft der Republik Peru (Ley Orgánica del Ministerio Público), insbesondere auf die Artikel 1 und 5,

in der Erwägung, dass der Exekutivausschuss von Eurojust am 13. Mai 2024 zu der Absicht von Eurojust, eine Arbeitsvereinbarung mit der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Peru zu schließen, konsultiert wurde und eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat und dass das Kollegium am 9. Juli 2024 die Schlussfolgerung gebilligt hat;

in Anbetracht des Interesses sowohl der Generalstaatsanwaltschaft Perus als auch von Eurojust an der Entwicklung einer engen und dynamischen Zusammenarbeit zur Bewältigung der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen, die sich aus der schweren Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus, ergeben;

in Anbetracht des Ziels, ein internationales Abkommen zwischen der Europäischen Union und Peru über die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Perus zu schließen;

unter Beachtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Grundrechte und Grundsätze –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138. Diese Verordnung wurde geändert durch die Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 1-5) und durch die Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 (PE/74/2022).

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Zweck dieser Arbeitsvereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) ist es, die strategische Zusammenarbeit zwischen den Parteien bei der Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität und des Terrorismus zu fördern und auszubauen. Diese Vereinbarung stellt keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten dar.
2. Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien erfolgt im Rahmen des Mandats von Eurojust. Sie kann insbesondere Folgendes umfassen:
 - (a) Austausch rechtlicher, strategischer und technischer Informationen, einschließlich der Ergebnisse strategischer Analysen, Informationen über materielle und verfahrensbezogene strafrechtliche Vorschriften und Praktiken, praktische Schwierigkeiten, bewährte Praktiken und Erfahrungen bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen;
 - (b) gegenseitige Einladung zu Veranstaltungen zur Sensibilisierung und zum Wissensaufbau zu Themen, die mit ihrem jeweiligen Mandat und Kompetenzen zusammenhängen;
 - (c) Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich der Strafgerichtsbarkeit durch Erleichterung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Peru;
 - (d) Sicherstellung des gegenseitigen Verständnisses und der Vertrautheit mit den Erfordernissen der Zusammenarbeit im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität und des Terrorismus, auch im Hinblick auf den Abschluss eines internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Union und Peru, das den systematischen Austausch ermittlungsrelevanter personenbezogener Daten ermöglicht;
 - (e) Austausch bewährter Praktiken bei der Bekämpfung schwerster Formen von Straftaten.

Artikel 2 Beziehung zu anderen internationalen Instrumenten

Diese Vereinbarung berührt nicht die sonstigen Verpflichtungen, die sich aus bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen Peru und der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten ergeben, die Bestimmungen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen enthalten.

KAPITEL II - WEGE DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 3 Kontaktstelle(n)

1. Die Generalstaatsanwaltschaft Perus benennt eine oder mehrere Kontaktstellen, die die Zusammenarbeit mit Eurojust koordinieren und sicherstellen, dass Informationen unverzüglich an die zuständigen nationalen Behörden Perus weitergegeben werden.
2. Diese Benennung wird Eurojust gemäß seinen internen Verfahren ordnungsgemäß schriftlich mitgeteilt. Die Generalstaatsanwaltschaft Perus unterrichtet Eurojust unverzüglich über jede Änderung im Zusammenhang mit dieser Benennung.
3. Eurojust stellt sicher, dass die Kontaktstelle(n) über wirksame Mittel verfügen, um mit der Agentur über operative und strategische Angelegenheiten zu kommunizieren.

Artikel 4 Funktionen der Kontaktstellen

1. Die Kontaktstellen und Eurojust tauschen im Rahmen dieses Übereinkommens ohne Zeitverzug Informationen aus.
2. Die Kontaktstellen können insbesondere zu Folgendem aufgefordert werden:
 - (a) Sicherstellung der allgemeinen Kommunikation, u. a. in Bezug auf Benennungen, den strategischen Austausch und die Organisation von Workshops sowie Höflichkeits- und Studienbesuche;
 - (b) Beschleunigung, Erleichterung oder Koordinierung der Erledigung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und Weiterverfolgung des Status spezifischer Ersuchen, unbeschadet der in bilateralen oder multilateralen Instrumenten zwischen Peru und den betreffenden EU-Mitgliedstaaten vorgesehenen Übermittlungswege;
 - (c) Ermöglichung eines direkten Kontakts mit den zuständigen Behörden Perus;
 - (d) Klärung einzelner Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Rechtssystem Perus;
 - (e) Beratung bei der Einreichung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit an Peru, auch in dringenden Fällen;
 - (f) Teilnahme und Erleichterung der Teilnahme der zuständigen Behörden Perus an den bei Eurojust organisierten Koordinierungssitzungen und Koordinierungszentren in Fällen, die Peru und EU-Mitgliedstaaten betreffen;
 - (g) Unterstützung der Einrichtung und Erleichterung der Beteiligung der zuständigen Behörden Perus an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die von Eurojust unterstützt werden;
 - (h) Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die sich im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Peru ergeben könnten.

Artikel 5 Funktionen von Eurojust

Eurojust kann zu Folgendem aufgefordert werden:

- (a) Beschleunigung, Erleichterung oder Koordinierung der Erledigung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und Weiterverfolgung des Status bestimmter Ersuchen, unbeschadet der Übermittlungswege, die in den bilateralen oder multilateralen Instrumenten zwischen Peru und dem/den betreffenden EU-Mitgliedstaat(en) vorgesehen sind;
- (b) Ermöglichung des direkten Kontakts mit den zuständigen nationalen Behörden;
- (c) Klärung einzelner Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Rechtssystem der EU-Mitgliedstaaten;
- (d) Beratung bei der Einreichung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit an EU-Mitgliedstaaten, auch in dringenden Fällen;
- (e) Erleichterung der Teilnahme der zuständigen Behörden Perus an den bei Eurojust organisierten Koordinierungssitzungen und Koordinierungszentren in Fällen, die Peru betreffen;
- (f) Unterstützung der Einrichtung und Erleichterung der Beteiligung der zuständigen Behörden Peru an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die von Eurojust unterstützt werden;

- (g) Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die sich im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Peru ergeben könnten.

KAPITEL III - INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 6

Zweck und Verwendung

1. Der Informationsaustausch zwischen den Parteien erfolgt ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung gemäß Artikel 1 Absatz 1 und im Einklang mit den jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien.
2. Die Parteien unterrichten einander spätestens zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Informationen über den Zweck, zu dem sie bereitgestellt werden, und über etwaige Beschränkungen ihrer Verwendung, Löschung oder Vernichtung, einschließlich etwaiger allgemeiner oder spezifischer Zugangsbeschränkungen. Stellt sich die Notwendigkeit solcher Beschränkungen nach der Übermittlung der Informationen heraus, so unterrichten die Parteien einander so bald wie möglich über diese Beschränkungen.
3. Die Verwendung von Informationen für einen anderen Zweck als den, für den sie übermittelt wurden, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die übermittelnde Partei.

Artikel 7

Vertraulichkeit

Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet, die sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung erhalten. Jede von den Parteien oder den nationalen Behörden der EU auferlegte Beschränkung der Verwendung der übermittelten Informationen ist einzuhalten.

Artikel 8

Weiterübermittlung

1. Informationen, die eine der Parteien im Rahmen dieser Arbeitsvereinbarung erhält, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der übermittelnden Partei und vorbehaltlich der von dieser angegebenen Bedingungen oder Einschränkungen an Dritte weitergegeben werden.
2. Die vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Partei findet keine Anwendung, wenn die Informationen von Eurojust an die im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführten Einrichtungen der EU oder an die in den Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Verfolgung schwerer Straftaten zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Artikel 9

Haftung

1. Entsteht einer Partei oder einer Person durch eine unbefugte oder unrichtige Verarbeitung von Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung durch die andere Partei ein Schaden, so haftet diese Partei nach Maßgabe ihres jeweiligen Rechtsrahmens für diesen Schaden.
2. Auf Ersuchen ist eine Partei verpflichtet, der anderen Partei die Beträge zurückzuzahlen, die einer geschädigten Partei als Entschädigung für Schäden gewährt werden, die ihr aufgrund der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zustehen. Kann im Falle einer gemeinsamen Haftung keine Einigung über die nach diesem Artikel von den Parteien zurückzuzahlenden Beträge erzielt werden, so wird die Angelegenheit nach dem in Artikel 12 festgelegten Verfahren geregelt.

KAPITEL IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10 Änderungen

Diese Vereinbarung kann von den Parteien jederzeit schriftlich in beiderseitigem Einvernehmen geändert werden.

Artikel 11 Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung anfallen können, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 12 Streitbeilegung

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ergeben können, werden durch Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt, um eine gerechte Lösung zu finden.
2. Hat eine Partei ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt oder ist eine Partei der Ansicht, dass eine solche Verletzung demnächst eintreten könnte, kann jede der Parteien die Anwendung dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen.

Artikel 13 Bewertung der Zusammenarbeit

Mindestens alle zwei Jahre erstatten die Parteien einander Bericht über die Durchführung dieser Vereinbarung und schlagen Verbesserungsmöglichkeiten vor.

Artikel 14 Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Im Falle der Kündigung treffen die Parteien unter den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen eine Vereinbarung über die weitere Nutzung und Speicherung der Informationen, die bereits zwischen ihnen übermittelt wurden. Kommt keine Einigung zustande, ist jede Partei berechtigt, die Löschung der übermittelten Informationen zu verlangen.

Artikel 15
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag nach ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Geschehen zu Den Haag am 10. Juli 2024 in englischer und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Peru	Für Eurojust
---	--------------

Ellyde Secilia Hinojosa
Stellvertretende Oberste Staatsanwältin
Bevollmächtigt von Juan Carlos Villena
Campana, Generalstaatsanwalt (Interim)

Ladislav Hamran
Präsident

Verzeichnis der EU-Einrichtungen
(Artikel 8 Absatz 2 der Vereinbarung)

EU-Einrichtungen, die (über Eurojust) Zugang zu Informationen erhalten können:

- Europäische Zentralbank (EZB)
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)
- Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)
- Missionen oder Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die auf Strafverfolgungs- und justizielle Tätigkeiten beschränkt sind
- Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)
- Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)
- Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)